FASG

Fachvereinigung Altersarbeit St. Gallen

Stellungnahme der **FASG** zum Entlastungspaket 2026 des Kantons St.Gallen

Entlastungsmassnahme N82

Sparvorschläge im Gesundheitsdepartement zur Pflegeinitiative:
Reduktion Ausbildungsbeiträge und Anpassung Altersgrenzen (Seite 80f.)

Massnahme N82 a) – Aktualisierung der effektiven Beiträge

Diese Massnahme hat keine Auswirkungen auf die Umsetzung der Pflegeinitiative, es handelt sich lediglich um eine Aktualisierung der Zahlengrundlagen und ist daher unproblematisch.

Massnahme N82 b) – Anpassung der Altersgrenzen

Mit dieser Massnahme werden die Altersgrenzen für die Bezugsberechtigung angepasst: Quereinsteigende sollen Unterstützungsgelder erst ab dem 27. Altersjahr erhalten (aktuell ab dem 25.). Zudem soll die Altersobergrenze bei allen Bezugsberechtigten vom 55. auf das 50. Altersjahr gesenkt werden.

Beurteilung der Massnahme:
Der Anteil der 50-55jährigen Gesuchsstellenden, die noch ein Pflegestudium absolvieren wollen, ist eher gering. Die Massnahme bietet daher wenig Sparpotential.
Die Erhöhung der Altersuntergrenze bei Quereinsteigenden hätte jedoch grosse Auswirkungen: Bereits heute gibt es einige interessierte Personen, welche noch nicht 25 Jahre alt sind und somit keine Unterstützung erhalten. Das Anheben der Altersgrenze auf 27 Jahre hätte nun zusätzlich zur Folge, dass ein weiterer am Pflegeberuf interessierter Personenkreis von Unterstützungsgeldern ausgeschlossen würde. Dies widerspricht klar der Idee einer wichtigen Förderung der Gesundheitsberufe.
Bei dieser Massnahme fällt zusätzlich ins Gewicht, dass die Altersgrenzen im eben erst kürzlich per Volksabstimmung genehmigten Gesetz aufgeführt sind. Hier kann man sagen, dass der Volkswille in direkter Weise missachtet wird.

Massnahme N82 c) – Reduktion der Ausbildungsbeiträge auf das gesetzliche Minimum

Bei dieser Massnahme würden die jährlichen Ausbildungsbeiträge der Studierenden auf das gesetzliche Minimum reduziert.

Beurteilung der Massnahme:
Mit dieser Massnahme werden vor allem Bachelor-Studierende, die ohnehin kein Einkommen haben sowie auch Studierende der regulären 2jährigen Ausbildung schlechter gestellt. Und das zusätzlich zur kantonsspezifischen, unattraktiven Rückzahlungsverpflichtung. Anders als unter Buchstabe b) wird der gesetzliche Mindestunterstützungsbeitrag nicht unterschritten, aber die wichtigste und grösste Zielgruppe der Studierenden massiv schlechter gestellt.

Die FASG rät dringend von den vorgeschlagenen Massnahmen ab, da diese die eben erst angelaufene Offensive zur Ausbildung von diplomiertem Pflegepersonal im Kanton St. Gallen gefährden. Gerade weil das Volk erst vor einem Jahr mit grosser Mehrheit seine klare Unterstützung für diese Ausbildungsförderung ausgesprochen hat, ist eine Ablehnung zwingend.